

21. Oktober 2020

**Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zum Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder in anderer Weise auf Grund ihrer sexuellen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt, dass die Bundesregierung eine Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder in anderer Weise auf Grund ihrer sexuellen Identität dienstrechtlich benachteiligter Soldatinnen und Soldaten vorbereitet.

Weiterhin begrüßen wir, dass damit Bundeswehrangehörige der LSBTIQ-Communities entschädigt werden sollen. Auch die Ausweitung auf Betroffene von Diskriminierungen in der Nationalen Volksarmee der DDR sowie die Regelung, dass die einfache Glaubhaftmachung eine Rehabilitierung ermöglichen soll, auch wenn Unterlagen der damaligen Zeit nicht mehr vorliegen, sind völlig richtig und werden sehr positiv gesehen.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs (Stand 2. Oktober 2020) nimmt ver.di wie folgt Stellung:

1. Die Entschädigung ist der Höhe nach unangemessen. Sie sollte sich an der individuellen Situation bzw. der konkreten Benachteiligung der betroffenen Personen ausrichten.

Benachteiligungen oder Folgen einer Disziplinarmaßnahme auf Grund der früheren Rechtslage können bspw. dazu geführt haben, dass ein oder zwei Dienstgrade nicht erreicht wurden und die Versorgungsbezüge dauerhaft niedriger ausfallen. Damit wird die eigentliche Diskriminierung fortgeführt und nur ein geringer materieller Ausgleich gewährt. Insofern ist bei einer dienstrechtlichen Betrachtung eine Vergleichbarkeit mit Einmalzahlungen für abgeschlossene Strafrechtsfälle aus dem Strafrechtsentschädigungsgesetz nicht gegeben.

Eine rein symbolische Anerkennung bei fortbestehender Diskriminierung wäre dagegen aus Sicht der Betroffenen ein weiterer Tiefschlag.

2. Die rechtliche Abgrenzung bzw. Eingrenzung auf ausschließliche Fälle des § 175 StGB a.F. sowohl im Straf- als auch im Dienstrecht ist unscharf formuliert, verfassungsrechtlich bedenklich weil unverhältnismäßig und wird der Sache nicht gerecht.

Im allgemeinen Teil der Begründung (S. 7) heißt es: "Hiervon abzugrenzen sind die von dem Entwurf nicht erfassten Verurteilungen (...) in denen auf Grund des Abhängigkeitsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der militärischen Hierarchie, von einer Einvernehmlichkeit nicht ausgegangen werden kann. Solche Verurteilungen stehen nicht zur Disposition."

Die Regelung ist zu unbestimmt und die Begründung trägt dies sachlich nicht. Der Bundeswehr und insbesondere den Streitkräften sind Hierarchisierungen immanent. Die Regelung darf nicht dazu führen, dass nur Fälle, in denen der gleiche Dienstgrad gegeben war, rehabilitierungsfähig sind. Allein das Vorliegen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses kann der Einvernehmlichkeit nicht entgegenstehen. Eine hinreichende Einzelfallgerechtigkeit ist insofern nicht gewährleistet.

Das Gleiche gilt für den Ausschluss von Fällen, in denen im Disziplinarverfahren Tatbestände

eine Rolle gespielt haben, die sich nicht auf homosexuelle Handlungen beziehen. Ob diese für sich genommen zu den gleichen Sanktionen geführt hätten, wird für unerheblich erklärt. Somit können bereits geringfügige Vergehen dazu führen, dass eine Rehabilitierung nicht stattfindet. Neben der fehlenden Einzelfallgerechtigkeit ist dies auch in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise unverhältnismäßig.

3. Es bedarf insgesamt mindestens einer Härtefallregelung und eines verwaltungsinternen Überprüfungsverfahrens. Entsprechend § 126 Abs. 2 BBG sollte ein Vorverfahren vorgeschrieben werden.

Für eine gemeinsame Erörterung des Gesetzentwurfs und die Durchführung eines Gesprächstermins im weiteren Verfahren und stehen wir gerne zur Verfügung.